

66. Ist der Richter befugt, für die nach § 843 B.G.B. dem durch eine unerlaubte Handlung körperlich Verletzten vom Schädiger zu entrichtende Geldrente anstatt der in § 760 B.G.B. bestimmten vierteljährlichen Vorauszahlung eine andere Zahlungsart festzusetzen?

VL Zivilsenat. Ur. v. 9. Juli 1908 i. S. v. Pf. (Kl.) w. Mg.
Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft (Bekl.). Rep. VI 490/07.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat ... dem Kläger auf Lebenszeit eine Rente von 2000 M zugesprochen, die es jedoch nicht in vierteljährlich im voraus zu entrichtenden Raten, sondern in ganzer Höhe zu Anfang eines jeden Jahres fällig werden läßt. Es begründet diese Abweichung von der Regel der §§ 843, 760 B.G.B., § 7 F.Pfl.Gef. damit, daß der Kläger auf diese Weise „eines gerechten Ausgleichs wegen mit Rücksicht auf die jeweilige Lage seiner Gesundheit frei über die zum Kurzgebrauch zu verwendende Zeit bestimmen kann“. Die Revision der Beklagten rügt, daß die festgesetzte jährliche Vorauszahlung der Rente den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen widerspreche.

Auch dieser Revisionsangriff der Beklagten, dessen praktische Bedeutung hauptsächlich in der Vorschrift des § 760 Abs. 3 B.G.B. ruht, war für begründet zu erachten.

Die sog. Rente ist dem Kläger zum Zwecke eines regelmäßigen Kurzgebrauchs in jedem Jahre, den das Berufungsgericht zur Erhaltung seines Lebens für erforderlich erachtet, zugesprochen; sie erscheint unter dem Gesichtspunkt einer Rente wegen Vermehrung der Bedürfnisse nach § 843 B.G.B., § 7 F.Pfl.Gef. Zunächst ist nun nach dem Gesetz diese Rente nicht eine besondere neben der Rente wegen des Verlustes oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit; vielmehr ist die Schadensersatzleistung durch Entrichtung einer Geldrente nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen eine einheitliche Leistung, für deren Festsetzung der Höhe nach sowohl auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit wie auch auf die Vermehrung der

Bedürfnisse des Verletzten Bedacht zu nehmen ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 47 S. 405, Jurist. Wochenschr. 1906 S. 236 Nr. 23, S. 359 Nr. 21, S. 472 Nr. 33). Diese Rente ist nach dem Gesetz auf Grund der in den angezogenen Gesetzesbestimmungen für anwendbar erklärten Vorschrift des § 760 B.G.B. in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu entrichten. Es fragt sich, ob der Richter befugt ist, eine andere Art der Zahlung, sei es in Gestalt einer Nachzahlung, sei es in anderen Zeitabschnitten, in dem über den Schadensersatz befindenden Urteile anzuordnen. Die Frage ist zu verneinen (a. A. Crome, System des bürgerl. Rechts Bd. 2 S. 1077).

Die Vorschriften des § 760 Absf. 1 und 2 sind zunächst für den Leibrentenvertrag gegeben. Sie sind nicht zwingender Natur; durch Vereinbarung der Vertragsparteien kann eine andere Zahlungsweise ausgemacht werden (vgl. Dertmann, Recht der Schuldn. 2. Aufl.; v. Staudinger, Komm. z. B.G.B. 2. Aufl. Bem. 1 zu § 760). Daraus folgt indessen nicht, daß auch das Gericht berechtigt wäre, bei Anwendung des § 760 B.G.B. auf die Rentenansprüche aus unerlaubter Handlung nach § 843 B.G.B. und § 7 H.Pfl.Ges. von der gesetzlichen Regel abzuweichen und eine andere Zahlungsart festzusetzen. Die Vertragsparteien des Leibrentenvertrages haben über die Ordnung ihrer Vermögensrechte frei zu bestimmen; sie nehmen freiwillig die rechtlichen Folgen der von ihnen gewollten anderen Ordnung auf sich. Der Richter hat aber nicht das Recht, von der gesetzlichen Regel abweichende Verfügungen zu treffen, sofern das Gesetz ihm dazu nicht selbst die Befugnis verleiht. Das ist jedenfalls nicht ausdrücklich geschehen. Es würde aber auch dem Sinn und Zwecke des Gesetzes widerstreiten, wenn es in das freie Ermessen des Gerichts gestellt würde, anstatt der Vorauszahlung auf eine Nachzahlung, anstatt einer vierteljährlichen periodischen Zahlung auf eine solche in Zeitabschnitten von einer Woche, einem Monat, einem halben oder einem ganzen Jahre, ja selbst von mehreren Jahren zu erkennen; damit würde die vom Gesetzgeber für zweckmäßig erachtete allgemeine und einheitliche Regelung aufgehoben, der gesetzlichen Bestimmung ihr Wert genommen sein. Das Recht, von der gesetzlichen Regel Ausnahmen zu machen, kann dem Richter um so weniger zugestanden werden, als die Bestimmung des Absf. 3 des § 760 B.G.B. der Periodisierung

der Rente die rechtliche Wirkung beilegt, daß dem Gläubiger der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag gebührt, wenn er auch nur den Beginn des Zeitabschnittes erlebt hat. Diese Bestimmung hat im gegebenen Falle den Revisionsangriff der Beklagten veranlaßt, die, auf Grund der von ihr behaupteten Tatsache, daß der am 9. Januar 1908 verstorbene Kläger am 2. Januar 1908 nach Maßgabe des vorläufig vollstreckbaren Berufungsurteils den Rentenbetrag eines ganzen Jahres von 2000 *M* beigetrieben und gezahlt erhalten habe, die Rückzahlung von drei Vierteln des gezahlten Betrages mit 1500 *M* in Antrag gebracht hat.

Die vom Berufungsgericht angeordnete Vorauszahlung der Rente auf ein ganzes Jahr war daher nicht für gesetzlich zulässig zu erachten. Der dafür vom Berufungsgericht angeführte Grund erscheint auch nicht geeignet, eine Abweichung von der gesetzlichen Regel unter Umständen als zweckmäßig darzutun; bei geordneter ökonomischer Lebensführung wird die Verteilung des in vierteljährlichen Zeitabschnitten bezogenen Renteneinkommens zur Befriedigung der verschiedenen Lebensbedürfnisse des Jahres keine Schwierigkeit machen.“ ...